














Fragen und Antworten zum Jahreskontoauszug 2018



















Im Folgenden haben wir für Sie die wichtigsten Fragen und Antworten zum Jahreskontoauszug zusammengestellt. Sollten Sie darüber hinaus noch Fragen haben, schreiben Sie gern an uns:















1. per Post an folgende Adresse:
start:bausparkasse AG
22756 Hamburg

2. per Fax an: +49 (0)40 35 99 51 28

3. per E-Mail an kunde@start-bsk.de

- **Wann bekomme ich meinen Jahreskontoauszug?** 
- **Meine Adresse hat sich geändert. Wird der Jahreskontoauszug gleich an meine neue Adresse versendet?** 
- **Kann ich nicht öfter einen Kontoauszug erhalten?** 
- **Wie erreiche ich meinen Berater vor Ort?** 
- **Warum wurde auf meinem Bausparvertrag eine Abschlussgebühr belastet?** 
- **Was ist die Wohnungsbauprämie?** 
- **Wird Wohnungsbauprämie auch für Zins- und Tilgungsbeiträge eines Bauspardarlehens gewährt?** 
- **Wie viel Wohnungsbauprämie bekomme ich?** 
- **Wie hoch sind die Einkommensgrenzen für die Wohnungsbauprämie?** 
- **Wo finde ich meine Wohnungsbauprämie im Jahreskontoauszug?** 
- **Wann wird die Wohnungsbauprämie von der Finanzverwaltung überwiesen?** 
- **Warum ist keine Wohnungsbauprämie im Jahreskontoauszug gutgeschrieben?** 
- **Warum habe ich keinen Antrag auf Wohnungsbauprämie erhalten?** 

- **Wo reiche ich den Antrag auf Wohnungsbauprämie ein?** 
- **Wer kann Wohnungsbauprämie beantragen?** 
- **Wie lange kann ich Wohnungsbauprämie beantragen?** 
- **Ich gebe keine Steuererklärung ab. Kann ich trotzdem Wohnungsbauprämie beantragen?** 
- **Was ist mit der Angabe der Steuer-Identifikationsnummer?** 
- **Wo finde ich meine Steuer-Identifikationsnummer?** 
- **Wie viel Arbeitnehmer-Sparzulage kann ich für meine vermögenswirksamen Leistungen erhalten?** 
- **Kann ich vermögenswirksame Leistungen auch zur Tilgung eines Bauspardarlehens verwenden?** 
- **Wer kann vermögenswirksame Leistungen anlegen?** 
- **Welche Einkommensgrenzen sind für die staatliche Bausparförderung von vermögenswirksamen Leistungen zu beachten?** 
- **Wie erkenne ich, für welchen Monat/welches Jahr die vermögenswirksamen Leistungen überwiesen wurden?** 
- **Wie beantrage ich die Arbeitnehmer-Sparzulage?** 
- **Die „Information zur Bescheinigung vermögenswirksamer Leistungen“ enthält falsche Angaben. Wo kann ich eine Korrektur vornehmen?** 
- **Wie widerrufe ich mein Einverständnis zur Datenübermittlung?** 
- **Welche Steuerabzüge werden vorgenommen?** 
- **Warum wurde Kirchensteuer abgeführt?** 
- **Warum wurde keine Kirchensteuer abgeführt, obwohl ich kirchensteuerpflichtig bin?** 
- **Warum wurde Kapitalertragsteuer abgeführt?** 

- **Wie kann ich die Abführung der Kapitalertragsteuer vermeiden?** 
- **Wie hoch ist der Sparerpauschbetrag für die Erteilung eines Freistellungsauftrags?** 
- **Wie kann ich einen Freistellungsauftrag erteilen?** 
- **Kann ich einen Freistellungsauftrag auch rückwirkend für das vergangene Kalenderjahr erteilen?** 
- **Gilt der Freistellungsauftrag auch für den Vertrag meines Ehepartners/eingetragenen Lebenspartners?** 
- **Warum steht im Jahreskontoauszug als Freistellungsbetrag "0"?** 
- **Warum wird mein Freistellungsauftrag nicht im Jahreskontoauszug ausgewiesen?** 
- **Warum wird meine eingereichte Nichtveranlagungsbescheinigung nicht ausgewiesen?** 
- **Warum erhalte ich keine Steuerbescheinigung?** 
- **Was ist mit den Einzahlungen zum Jahreswechsel?** 
- **Welche Zinsen für Darlehen und Gebühren werden in der Steuerbescheinigung ausgewiesen?** 
- **Was bedeutet "Sollzinsen"?** 
- **Wie sind meine Einlagen gesichert?** 
- **Wie und über welchen Weg kann ich eine Beschwerde einreichen?** 

Wann bekomme ich meinen Jahreskontoauszug?

Der Versand des Jahreskontoauszuges 2018 erfolgt ab dem 15. Januar 2019. Ihren Kontoauszug sollten Sie daher bis spätestens Ende Februar erhalten haben. Sollte der Kontoauszug bis zu diesem Zeitpunkt nicht bei Ihnen eingegangen sein, informieren Sie uns bitte.

Meine Adresse hat sich geändert. Wird der Jahreskontoauszug gleich an meine neue Adresse versendet?

Die neue Adresse kann für den Kontoauszugsversand 2018 nur berücksichtigt werden, wenn Sie uns diese bis zum 30.12.2018 bekanntgegeben haben. Danach läuft der Versand vollautomatisch und ein Eingreifen ist nicht mehr möglich.

Wenn sich Ihre Adresse geändert hat, informieren Sie uns bitte umgehend. Sie erhalten alle folgenden Jahreskontoauszüge dann an Ihre neue Adresse. Nutzen Sie dafür bitte das Serviceformular „Anschrift-/Namensänderung“ in der Rubrik [Kundenservice](#) unter start-bsk.de.

Kann ich nicht öfter einen Kontoauszug erhalten?

Nach den Allgemeinen Bedingungen für Bausparverträge schließt die Bausparkasse zum Ende des Kalenderjahres das Bausparkonto ab. Im ersten Monat des Folgejahres schicken wir Ihnen dann den Jahreskontoauszug zu.

Zwischenkontoauszüge sind nicht vorgesehen.

Wie erreiche ich meinen Berater vor Ort?

Die Adresse und die Kontaktdaten des für Sie zuständigen Beraters vor Ort finden Sie im rechten oberen Bereich des Jahreskontoauszugs.

Warum wurde auf meinem Bausparvertrag eine Abschlussgebühr belastet?

Für den Abschluss eines Bausparvertrags fällt grundsätzlich eine Abschlussgebühr in Höhe von 1,6 % der Bausparsumme an. Diese Gebühr wird dem Bausparkonto belastet und kann entweder mit den monatlichen Sparbeiträgen oder durch eine einmalige Zahlung beglichen werden.

Was ist die Wohnungsbauprämie?

Mit der Wohnungsbauprämie fördert der Staat einkommensabhängig Sparbeiträge und Kapitalerträge eines Bausparvertrags.

Wird Wohnungsbauprämie auch für Zins- und Tilgungsbeiträge eines Bauspardarlehens gewährt?

Nein. Die Wohnungsbauprämie gibt es nur für Sparbeiträge und Kapitalerträge eines Bausparvertrags.

Wie viel Wohnungsbauprämie bekomme ich?

Sie können Wohnungsbauprämie in Höhe von 8,8 % für alle jährlichen Einzahlungen auf Ihr Bausparkonto beantragen bis zu einem Höchstbetrag von

512 EUR = max. 45,06 EUR für Alleinstehende
1.024 EUR = max. 90,11 EUR für Verheiratete/eingetragene Lebenspartner.

ACHTUNG: Es muss im Jahr eine Sparzahlung von mindestens 50 EUR bei der gleichen Bausparkasse geleistet werden. Zinsgutschriften werden dabei angerechnet. Liegt kein ausreichender Freistellungsauftrag vor, mindert der Steuerabzug den anrechenbaren Betrag.

Wie hoch sind die Einkommensgrenzen für die Wohnungsbauprämie?

Das zu versteuernde Einkommen darf für Alleinstehende 25.600 EUR und für Verheiratete/eingetragene Lebenspartner zusammen 51.200 EUR nicht übersteigen.

Wo finde ich meine Wohnungsbauprämie im Jahreskontoauszug?

Die festgesetzte Wohnungsbauprämie wird im Jahreskontoauszug im mittleren Abschnitt rechts in dem Feld „Ermittelte Wohnungsbauprämie (WoP)“ ausgewiesen. Festgesetzte Wohnungsbauprämien bis **2014** werden in einem Betrag zusammengefasst, ab **2015** für jedes Jahr einzeln aufgeführt.

Wann wird die Wohnungsbauprämie von der Finanzverwaltung überwiesen?

Für die Auszahlung der festgesetzten Wohnungsbauprämien ist bei Zuteilung des Bausparvertrags grundsätzlich ein Nachweis erforderlich, dass der zur Auszahlung kommende Betrag vom Bausparer unverzüglich und unmittelbar für wohnwirtschaftliche Zwecke verwendet wird.

Ausnahme „Junge Leute“: Sie waren bei Abschluss des Bausparvertrags unter 25 Jahre alt. Dann können Sie die Wohnungsbauprämien der letzten 7 Jahre völlig frei verwenden.

Gekündigte Bausparverträge verlieren die Wohnungsbauprämie; ein wohnwirtschaftlicher Verwendungsnachweis hat hier keine befreiende Wirkung.

Regelung für Bausparverträge, die vor dem 01.01.2009 abgeschlossen wurden und für die bis zum 31.12.2008 mindestens ein Beitrag in Höhe des Regelsparbeitrags entrichtet wurde:

Hier erfolgt die Überweisung der Wohnungsbauprämie an die Bausparkasse zugunsten Ihres Bausparvertrags, wenn

- der Bausparvertrag zugeteilt
- oder die Bindungsfrist von 7 Jahren seit Abschluss des Bausparvertrags überschritten
- oder unschädlich (Verwendungsnachweis) über den Bausparvertrag verfügt worden ist.

Für Bausparbeiträge, die auf bereits zugeteilte Bausparverträge bzw. erst nach Ablauf der Bindungsfrist von 7 Jahren seit Abschluss des Bausparvertrags geleistet worden sind, wird die Wohnungsbauprämie bereits nach Bearbeitung des Wohnungsbauprämien-Antrags zugunsten Ihres Bausparvertrags überwiesen. Wenn der Bausparvertrag bereits aufgelöst ist, wird die Überweisung auf das Bankkonto des Bausparers vorgenommen.

Warum ist keine Wohnungsbauprämie im Jahreskontoauszug gutgeschrieben?

Mögliche Gründe können sein:

- der Antrag auf Wohnungsbauprämie liegt uns nicht vor
- die prämienebegünstigten Aufwendungen bei der **start:bausparkasse** betragen für das Antragsjahr weniger als 50 EUR
- die Wohnungsbauprämie ist noch nicht festgesetzt
- Ihr Ehepartner/eingetragener Lebenspartner hat bereits die volle Wohnungsbauprämie ausgeschöpft
- bei einer anderen Bausparkasse wurde der Höchstbetrag ausgeschöpft

Warum habe ich keinen Antrag auf Wohnungsbauprämie erhalten?

Mögliche Gründe können z.B. sein:

- die prämienebegünstigten Aufwendungen betragen bei der **start:bausparkasse** für das Antragsjahr weniger als 50 EUR
- der Bausparer hatte das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet
- die Bausparsumme ist überspart
- Sie haben in den vergangenen 2 Jahren keinen Antrag auf Wohnungsbauprämie gestellt

Sie können den Antrag auf Wohnungsbauprämie online in der Rubrik Kundenservice unter start-bsk.de anfordern. Dazu müssen Sie lediglich das Bestellformular ausfüllen und abschicken.

Wo reiche ich den Antrag auf Wohnungsbauprämie ein?

Der Antrag auf Wohnungsbauprämie ist an die **start:bausparkasse** zu schicken, da wir für Sie die Wohnungsbauprämie beantragen. Eine direkte Abgabe bei Ihrem zuständigen Finanzamt ist nicht zulässig. **Wichtig:** Nur originale Anträge können verarbeitet werden. Das bedeutet, dass Sie uns Ihren Wohnungsbauprämien-Antrag per Post zuschicken müssen

(Postanschrift: **start**:bausparkasse AG, 22756 Hamburg). Oder Sie geben den Antrag direkt bei Ihrem Berater vor Ort ab. Er wird ihn an uns weiterleiten.

Wer kann Wohnungsbauprämie beantragen?

Die Wohnungsbauprämie können alle natürlichen Personen beantragen, die das 16. Lebensjahr vollendet und die maßgebende Einkommenshöchstgrenze nicht überschritten haben.

Wie lange kann ich Wohnungsbauprämie beantragen?

Generell endet die Beantragungsfrist am Ende des 2. Kalenderjahres, das auf das Sparjahr folgt. Die Wohnungsbauprämie für **2018** muss spätestens am **31.12.2020** beauftragt werden.

Ich gebe keine Steuererklärung ab. Kann ich trotzdem Wohnungsbauprämie beantragen?

Ja, das ist möglich. Die Beantragung der Wohnungsbauprämie erfolgt generell unabhängig davon, ob Sie eine Steuererklärung abgeben oder nicht.

Was ist mit der Angabe der Steuer-Identifikationsnummer?

Die Angabe der Steuer-Identifikationsnummer für den Prämienberechtigten sowie ggf. des Ehepartners/eingetragenen Lebenspartners ist seit 2011 zwingend erforderlich. Diese Daten sind von Ihnen auf jeden Fall in den Ergänzungsfeldern mit einzutragen.

ACHTUNG: Die 11-stellige Steuer-Identifikationsnummer ist nicht identisch mit der Steuernummer, die Sie bei Ihrer Steuererklärung angeben!

Wo finde ich meine Steuer-Identifikationsnummer?

Die Steuer-Identifikationsnummer ist eine vom Bundeszentralamt für Steuern vergebene 11-stellige Nummer, die lebenslang gültig ist. Diese finden Sie auf Ihrem Einkommensteuerbescheid, auf Ihrer Lohnsteuerbescheinigung oder im Informationsschreiben Ihres Finanzamts.

Haben Sie Ihre Steuer-Identifikationsnummer noch nicht erhalten oder verlegt, dann können Sie sich die diese erneut anfordern:

- schriftlich per Post mit Nennung Ihrer persönlichen Daten vom Bundeszentralamt für Steuern (BZSt), Referat ST II 3, 53221 Bonn
- oder im Internet unter www.Bzst.de

Wie viel Arbeitnehmer-Sparzulage kann ich für meine vermögenswirksamen Leistungen erhalten?

Für vermögenswirksame Leistungen (VL), die Ihr Arbeitgeber bzw. der Ihres Ehepartners/ eingetragenes Lebenspartners auf Ihren Bausparvertrag überweist, gewährt der Staat auf einen jährlichen Höchstbetrag je Arbeitnehmer von 470 EUR eine Arbeitnehmer-Sparzulage von 9 %.

Kann ich vermögenswirksame Leistungen auch zur Tilgung eines Bauspardarlehens verwenden?

Ja, das ist möglich. Auch in diesem Fall kann Arbeitnehmer-Sparzulage auf die VL-Zahlungen beantragt werden.

Wer kann vermögenswirksame Leistungen anlegen?

Jeder Arbeitnehmer (mit einigen wenigen Ausnahmen wie z.B. Entwicklungshelfer, Geschäftsführer einer GmbH)

Welche Einkommensgrenzen sind für die staatliche Bausparförderung von vermögenswirksamen Leistungen zu beachten?

Folgende Höchstgrenzen sind zu beachten:

Bei einem zu versteuernden Einkommen von bis zu

17.900 EUR (Alleinstehende) bzw.
35.800 EUR (Verheiratete/eingetragene Lebenspartner)

gibt es auf Antrag die **Arbeitnehmer-Sparzulage** auf vermögenswirksame Leistungen.
Bei einem zu versteuernden Einkommen zwischen

17.900,01 – 25.600 EUR (Alleinstehende) bzw.
35.800,01 – 51.200 EUR (Verheiratete/eingetragene Lebenspartner)

gibt es auf Antrag die **Wohnungsbauprämie**.

ACHTUNG: Auch die vermögenswirksamen Leistungen können zur Beantragung der Wohnungsbauprämie herangezogen werden. Hierzu bitte unten auf dem Antrag auf Wohnungsbauprämie im Feld "die nachfolgenden Angaben sind für die Ermittlung der Prämie erforderlich" die Ankreuzmöglichkeit nutzen.

Bei einem zu versteuernden Einkommen über
25.600 EUR (Alleinstehende) bzw.
51.200 EUR (Verheiratete/eingetragene Lebenspartner)

gibt es weder Arbeitnehmer-Sparzulage noch Wohnungsbauprämie.

Wie erkenne ich, für welchen Monat/welches Jahr die vermögenswirksamen Leistungen überwiesen wurden?

Der Arbeitgeber gibt bei der Überweisung die Zuordnung mit MM/JJJJ an. Weicht diese vom Kalenderjahr ab, wird das Jahr im Jahreskontoauszug entsprechend ausgewiesen.

Wie beantrage ich die Arbeitnehmer-Sparzulage?

Seit dem Kalenderjahr 2017 ist die Bescheinigung vermögenswirksamer Leistungen – als Grundlage für die Beantragung der Arbeitnehmer-Sparzulage - statt wie bisher in Papierform elektronisch durch uns an das Finanzamt zu übermitteln (elektronische Vermögensbildungsbescheinigung).

Sofern Sie mit Ihrem Jahreskontoauszug 2018 eine „Information zur Bescheinigung vermögenswirksamer Leistungen“ erhalten haben, geschieht dies automatisch durch uns. Sollten Sie noch keine „Information zur Bescheinigung vermögenswirksamer Leistungen“ erhalten haben, aber eine elektronische Übermittlung Ihrer Daten wünschen, benötigen wir Ihre schriftliche Einwilligung. Diese können Sie uns über unsere Homepage start-bsk.de erteilen - in der Rubrik „Kundenservice“ unter "Staatliche Förderung, VL + WoP". Die Einwilligung gilt auch für die folgenden Kalenderjahre.

Ob und in welcher Höhe die Arbeitnehmer-Sparzulage festgesetzt wurde, können Sie dann Ihrem Einkommensteuerbescheid entnehmen.

Die „Information zur Bescheinigung vermögenswirksamer Leistungen“ enthält falsche Angaben. Wo kann ich eine Korrektur vornehmen?

Bitte überprüfen Sie sorgfältig die Inhalte der „Information zur Bescheinigung vermögenswirksamer Leistungen“, da das Finanzamt Ihre Ansprüche auf Basis der enthaltenen Daten festlegt. Sollten persönliche Angaben oder VL-Zahlungen nicht korrekt, unvollständig oder der falschen Person zugeordnet sein, geben Sie uns bitte die korrekten Daten bzw. die richtige Zuordnung an über: start-bsk.de/vl-zahlungen

Bitte beachten Sie, dass nur vollständige Daten übermittelt werden können.

Wie widerrufe ich mein Einverständnis zur Datenübermittlung?

Sollten Sie mit der Datenübermittlung nicht einverstanden sein, können Sie dieser innerhalb von vier Wochen nach Erhalt der „Information zur Bescheinigung vermögenswirksamer Leistungen“ schriftlich widersprechen. Möchten Sie Ihre/eine erteilte Einwilligung später zurücknehmen, ist auch hierfür ein schriftlicher Widerruf nötig. Dieser muss vor Beginn des Kalenderjahres vorliegen, für das die Einwilligung erstmals nicht gelten soll.

Welche Steuerabzüge werden vorgenommen?

Von der/den Zinsgutschrift/en werden einbehalten:

- 25 % Kapitalertragssteuer
- sowie darauf 5,5 % als Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer

Warum wurde Kirchensteuer abgeführt?

Seit 2014 ist die Bausparkasse gemäß § 51 a Abs. 2 c Satz 1 Nr. 3 des Einkommensteuergesetzes (EStG) verpflichtet, Ihre eventuell bestehende Kirchensteuerpflicht beim Bundeszentralamt für Steuern zu erfragen und, sofern Sie Mitglied einer steuererhebenden Religionsgemeinschaft sind, die Kirchensteuer automatisch an das Finanzamt abzuführen.

Sie können diesem Datenabruf gemäß § 51 a, Abs. 2 e Satz 1 des EStG schriftlich beim Bundeszentralamt für Steuern unter Angabe Ihrer Steuer-Identifikationsnummer widersprechen.

Warum wurde keine Kirchensteuer abgeführt, obwohl ich kirchensteuerpflichtig bin?

Basis für den automatischen Kirchensteuerabzug ist ein Datenabruf beim Bundeszentralamt für Steuern. Dieser erfolgt jährlich, jeweils im 3. Quartal.

In Ihrem Fall erfolgte entweder der Vertragsabschluss im 4. Quartal **2018** oder die uns vorliegenden Daten waren nicht vollständig bzw. fehlerhaft. Sollte das Datum Ihres Vertragsabschlusses vor dem 4. Quartal liegen, wenden Sie sich bitte telefonisch an uns.

Bitte veranlassen Sie in jedem Fall selbst die Nachversteuerung beim Finanzamt. Die dafür nötige Steuerbescheinigung können Sie über start-bsk.de bei uns anfordern.

Warum wurde Kapitalertragsteuer abgeführt?

Grundsätzlich wird Kapitalertragsteuer nur dann abgeführt, wenn die Kapitalerträge (z.B. Guthabenzinsen, Bonus) nicht oder nicht ausreichend freigestellt wurden. In welcher Höhe uns ein Freistellungsauftrag erteilt wurde oder ob uns eine Nichtveranlagungsbescheinigung vorliegt, können Sie dem Feld „Höhe Ihres Freistellungsbetrags“ auf der Vorderseite des Jahreskontoauszugs entnehmen.

Wie kann ich die Abführung der Kapitalertragsteuer vermeiden?

Die Befreiung oder Minderung von der Kapitalertragsteuer beantragen Sie durch Einreichung

- eines gültigen Freistellungsauftrags*)
- einer gültigen Nichtveranlagungsbescheinigung (NV-Bescheinigung)

- eines Nachweises, dass Sie Steuerausländer sind (wenn Sie Ihren dauerhaften Wohnsitz im Ausland haben und in Deutschland nicht zur Einkommensteuer veranlagt werden)

*) Nutzen Sie dazu den **Freistellungsauftrag** in der Rubrik Kundenservice unter start-bsk.de.

Wie hoch ist der Sparerpauschbetrag für die Erteilung eines Freistellungsauftrag?

Die Höhe sämtlicher bei Kreditinstituten/Bausparkassen erteilten Freistellungsaufträge ist begrenzt auf:

- 801 EUR (Alleinstehende) bzw.
- 1.602 EUR (Verheiratete/eingetragene Lebenspartner)

Wie kann ich einen Freistellungsauftrag erteilen?

Das dafür erforderliche Formular **Freistellungsauftrag** können Sie aus der Rubrik Kundenservice unter start-bsk.de herunterladen.

ACHTUNG: Seit dem 01.01.2011 ist die Angabe der 11-stelligen Steuer-Identifikationsnummer in Ihrem Freistellungsauftrag zwingend erforderlich.

Kann ich einen Freistellungsauftrag auch rückwirkend für das vergangene Kalenderjahr erteilen?

Nein, das ist nicht möglich. Ein Freistellungsauftrag kann frühestens zu Beginn des laufenden Kalenderjahres berücksichtigt werden. Bitte senden Sie uns daher einen neuen Freistellungsauftrag rechtzeitig zu.

ACHTUNG: Ein Freistellungsauftrag kann nur zum Ablauf eines Kalenderjahres (31.12.JJJJ) enden.

Gilt der Freistellungsauftrag auch für den Vertrag meines Ehepartners/eingetragenen Lebenspartners?

Verheiratete/Eingetragene Lebenspartner können bei gemeinsamer steuerlicher Veranlagung nur gemeinsam einen Freistellungsauftrag für alle bei der **start**:bausparkasse geführten Bausparverträge erteilen. Geben Sie im Freistellungsauftrag daher bitte alle Vertragsnummern an.

Warum steht im Jahreskontoauszug als Freistellungsbetrag "0"?

Der Grund dafür kann sein:

- Sie haben uns keinen Freistellungsauftrag erteilt oder keine Nichtveranlagungsbescheinigung (NV-Bescheinigung) eingereicht.
- Der Gültigkeitszeitraum des Freistellungsauftrages bzw. der NV-Bescheinigung ist abgelaufen.

Warum wird mein Freistellungsauftrag nicht im Jahreskontoauszug ausgewiesen?

Liegt für das Jahr 2018 sowohl ein Freistellungsauftrag als auch eine Nichtveranlagungsbescheinigung (NV-Bescheinigung) vor, wird nur die NV-Bescheinigung ausgewiesen. Diese hat Vorrang vor einem Freistellungsauftrag und ist auch in der Betragshöhe nicht begrenzt.

Warum wird meine eingereichte Nichtveranlagungsbescheinigung nicht ausgewiesen?

Dies kann z.B. der Fall sein, wenn der Gültigkeitszeitraum abgelaufen ist und uns nicht rechtzeitig eine neue Nichtveranlagungsbescheinigung vorgelegt wurde.

Warum erhalte ich keine Steuerbescheinigung?

Da eine Steuerbescheinigung nur noch in wenigen Fällen benötigt wird, fügen wir diese nicht mehr generell dem Jahreskontoauszug bei.

Die Vorlage einer Steuerbescheinigung beim Finanzamt ist notwendig, wenn z.B.

- Ihr Freistellungsauftrag zu niedrig beantragt wurde und Sie im Nachhinein einen höheren Freibetrag geltend machen möchten,
- Ihr persönlicher Grenzsteuersatz unter 25 % liegt und Sie eine Günstigerprüfung durch das Finanzamt vornehmen lassen wollen,
- keine Kirchensteuer auf die Kapitalertragsteuer einbehalten wurde, obwohl Sie kirchensteuerpflichtig sind,
- Sie den Steuereinbehalt durch Ihr Finanzamt prüfen lassen bzw.
- Sie bei vermieteten Immobilien Kreditzinsen steuerlich geltend machen wollen.

Sollte einer dieser Fälle auf Sie zutreffen, können Sie Ihre Steuerbescheinigung im Kundenservice unter start-bsk.de bei uns anfordern.

Was ist mit den Einzahlungen zum Jahreswechsel?

Einzahlungen aus 2018, die uns bis zum 31.12.2018 erreicht haben, werden im Jahreskontoauszug 2018 ausgewiesen.

Für die Bewertung zum Stichtag 31.12.2018 gilt das Zuflussprinzip. Nur Beträge, die spätestens am 31.12.2018 bei uns eingegangen sind, können für die Berechnung der Saldensumme zu diesem

Zeitpunkt berücksichtigt werden. Die Saldensumme ist wichtig für die Berechnung der für die Zuteilung maßgeblichen Bewertungszahl.

Für die Einzahlungen, auf die Wohnungsbauprämie beantragt werden kann, gilt das Abflussprinzip. Die Zahlungen müssen bis zum 31.12.2018 aus dem Vermögen (des Bausparers) abgeflossen sein. Auch wenn uns Zahlungen aus 2018 erst in 2019 (bis 04.01.2019) erreichen, können diese noch als prämiengünstige Aufwendungen für 2018 geltend gemacht werden.

Welche Zinsen für Darlehen und Gebühren werden in der Steuerbescheinigung ausgewiesen?

Es werden nur bezahlte Zinsen und Gebühren bescheinigt.

Was bedeutet "Sollzinsen"?

Aufgrund der Europäischen Verbraucherkreditrichtlinie (VKR) wurde der Begriff "Sollzinssatz" im deutschen Recht (Bürgerliches Gesetzbuch) neu eingeführt. Der Begriff "Sollzinssatz" ist gleichbedeutend mit "Darlehenszinsen" bzw. „Nominalzinssatz". Die Grundlage/Berechnung bleibt unverändert.

Wie sind meine Einlagen gesichert?

Am 2. Juli 2014 trat die neue europäische Einlagensicherungsrichtlinie in Kraft, die Ihnen als Kunde folgende Vorteile bringt:

- Alle Kreditinstitute müssen nun einem gesetzlichen oder gesetzlich anerkannten Sicherungssystem zugeordnet sein. Damit wurde der Schutz der Einleger in der Europäischen Union erweitert.
- Alle Einleger, auch größere Unternehmen, haben jetzt einen Rechtsanspruch auf Entschädigung ihrer gedeckten Einlagen bis zu 100.000 Euro.
- Die Auszahlungsfrist für den Insolvenzfall wurde auf inzwischen 7 Arbeitstage verkürzt.
- Kreditinstitute müssen ihre Kunden ausführlicher als bisher über den Schutz ihrer Einlagen informieren.

Weitere Details zu den neuen Regelungen entnehmen Sie bitte dem „Informationsbogen für Einleger“, der Ihnen mit dem Kontoauszug zugeschickt wurde.

Wie und über welchen Weg kann ich eine Beschwerde einreichen?

Der schnellste Weg, über den Ihre möglichen Beschwerden aufgenommen und bearbeitet werden können, ist das Beschwerde-Kontaktformular auf unserer Homepage start-bsk.de.

Natürlich können Sie sich auch per Post an uns wenden:

start:bausparkasse AG
Beschwerdemanagement
22756 Hamburg

Bitte nennen Sie uns dabei immer:

- Ihre Kontaktdaten (Name, Adresse, Telefonnummer),
- Ihre Vertragsnummer,
- eine detaillierte Beschreibung Ihres Anliegens sowie
- das Ziel Ihrer Beschwerde.

Sollte eine Beschwerde einmal nicht geklärt werden können, haben Sie die Möglichkeit, sich an folgende unabhängige Schlichtungsstelle zu wenden:

Verband der Privaten Bausparkassen e.V.
Schlichtungsstelle Bausparen
Postfach 30 30 79
10730 Berlin
Telefon: +49 30 59 00 91-500 bzw. -550
Telefax: +49 30 59 00 91-501
E-Mail: info@schlichtungsstelle-bausparen.de
Internet: www.schlichtungsstelle-bausparen.de